

Motion Nr. 2202, vom 22. April 2002

Mobilfunk – Information und Prävention

von Petra Ramseier (Unabhängige Pratteln) und von Alexander Martin (FDP Pratteln)

Stellungnahme des Gemeinderates

Zum Antrag 1:

In der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Pratteln kann schon heute ein Uebersichtsplan, mit den eingetragenen, bewilligten Mobilfunkantennenstandorten eingesehen werden. Detailinformationen zu den Antennenstandorten, den Hauptstrahlrichtungen, der abgestrahlten Leistung, und der Immissionsberechnung können den entsprechenden Gesuchsunterlagen entnommen werden, welche allen Interessenten auf Anfrage hin in der Abteilung Bau ebenfalls zugänglich gemacht werden.

Eine Veröffentlichung des Antennenstandortplanes und von Detailinformationen aus den einzelnen Gesuchen im Prattler Amtsanzeiger, muss einerseits aus präjudiziellen Gründen (dies müsste dann für alle Bauvorhaben in der Gemeinde Pratteln gelten) abgelehnt werden. Andererseits ist die Einsichtnahme dieser Unterlagen auf der Verwaltung bereits mit dem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Auflageverfahren der Mobilfunkantennen-Gesuche, im Rahmen des Baugesuchsverfahrens, gewährleistet.

Antrag 2:

Auch Gesuche von neuen Mobilfunkanlagen werden im Rahmen des üblichen Baubewilligungsverfahren von der Gemeinde im Prattler Anzeiger publiziert und den direktanstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern per eingeschriebenen Brief bekanntgemacht. Da die Gemeinde erst mit der Zustellung des Baugesuches vom kantonalen Bauinspektorat Kenntnis erhält und innert einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen Stellung nehmen muss, besteht seitens der Gemeinde keine Möglichkeit, schon vorher betroffene Anwohnerinnen und Anwohner aktiv ins Baubewilligungsverfahren miteinzubeziehen. Die eigentliche Baubewilligungsbehörde ist im Kanton Basellandschaft zudem das kantonale Bauinspektorat BL. Die Gemeinde prüft die Gesuche auf die Einhaltung der kommunalen Vorschriften wie insbesondere die Zonenvorschriften Siedlung. Da diese kommunalen Vorschriften keine Bestimmungen zu Mobilfunkantennen enthalten, obliegt die Prüfung und Bewilligung weitgehend beim kantonalen Bauinspektorat BL. (vergl. auch das beiliegende Schreiben „Neue Richtlinien für Mobilfunkantennen“ des kant. Bauinspektorates vom 16. August 2002)

Antrag 3:

Auf Grund obengenannter Feststellungen kann es damit auch nicht Aufgabe der Gemeinde Pratteln sein, Präventionsmassnahmen wie die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen, zu betreiben. Wie von den Motionären erwähnt müsste eine solche Aufgabe von der, dafür zuständigen kantonalen- allenfalls Bundesbehörde wahrgenommen werden. Damit würde zweifellos eine viel breitere Wirkung erzielt, als wenn jede einzelne Gemeinde solche Präventionsmassnahmen durchführte. Für die Durchführung einer solchen überkommunale Aufklärungsarbeit will sich der Gemeinderat mittels einem Schreiben an den Kanton BL allerdings einsetzen.

Gestützt auf die Stellungnahmen zu den drei in der Motion gestellten Anträgen, beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Motion für nicht erheblich zu erklären.